



Beschlusskammer 3

BK3f-11-027/E 20.11.2011

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 20.11.2011 wegen Genehmigung der Entgelte für ICAs-Konfigurationsmaßnahmen sowie für das automatische Überlauf- und das manuelle Ausfallrouting,

Beigeladene:

1. EWE TEL GmbH, Cloppener Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. VATM e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
7. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

der Beigeladenen zu 7:

JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf Recke Straße 82
40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Ab dem 01.02.2012 werden die folgenden Entgelte genehmigt:

Für die Varianten des ICAs:

„Customer Sited“

ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,
ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,

„Physical Co-location“

ICAs „Physical Co-location“,
ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

1.1 Konfigurationsmaßnahmen:

1.1.1 Bereitstellung, Realisierung der Erstzusammenschaltung und der Erweiterung der Zusammenschaltung um neue oder weitere EZB,
je Bestellung:

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung:	214,83 €
---	----------

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter 1.1.1 mit Ausnahme der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen und 1.2 mit Ausnahme der Position 1.2.2 „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlafroutings“.)

je betroffener VE:

Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl:	43,96 €
bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], Telekom-B.2 [Fern], Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	49,33 €
Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: VNB Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort], Telekom-B.2 [Fern], Telekom-B.2 [Ort] und –B.2 [Fern]	44,05 €
Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,29 €
Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	18,38 €
Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	22,70 €
Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32)	25,39 €
Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	42,91 €

je betroffenem zentralem Netzknoten:

Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1	160,93 €
--	----------

je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste	
zur Auswahl nach den Ursprüngen	
- internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
- nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der T-Com und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
zuzüglich	
Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung	59,05 €

1.1.2 für Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom:

Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB,

je Bestellung:

Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung:	317,47 €
---	----------

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter 1.1.2 mit Ausnahme der Position „Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 1.2 mit Ausnahme der Position 1.2.2. „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

je betroffener VE:

Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB: VNB Kennzahl nur für Telekom-B.2 [Ort], [Fern], [Ort] und [Fern]	47,66 €
Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisung nur für Telekom-B.2 [Fern]	17,29 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB	45,79 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.)	21,52 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.)	23,16 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32)	22,93 €
Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten	29,16 €

je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung/Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste	
zur Auswahl nach den Ursprüngen	
- internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
- nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der T-Com und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.), je Bestandsrufnummer	0,50 €
Aufhebung der IN Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste, je	0,50 €

Bestandsrufnummer	
zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung für Änderung der IN-Leitweglenkung und für Aufhebung der IN-Leitweglenkung	59,12 €

je betroffenem zentralem Netzknoten:

Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS-CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1	154,88 €
---	----------

je Netzübergang:

Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang	25,61 €
---	---------

je ICAs:

Änderung der Bündelaufteilung	80,48 €
Änderung der Zeichengabekanäle	24,63 €

1.2 Automatisches Überlaufrouting:

1.2.1 Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlaufroutings

je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen SEZB	29,19 €
von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	30,08 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	30,97 €
von GEZB in anderen GEZB	31,34 €

1.2.2 Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings

je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	85,92 €
---	---------

von SEZB in zugehörigen GEZB	85,92 €
von GEZB in anderen GEZB	70,22 €

1.2.3 Überlaufkapazitäten

jährlich, je 64 kbit/s

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	59,79 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	59,79 €
von GEZB in anderen GEZB	74,89 €

1.2.1 Manuelles Ausfallrouting

je betroffener VE

Einrichtung	79,11 €
Aufhebung	70,57 €
Aktivierung	103,63 €
Deaktivierung	79,57 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.01.2014.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Telekom AG betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Die Deutsche Telekom AG ist ihrerseits Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie war bis zur Ausgliederung der Festnetzsparte und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Derzeit verfügt die Antragstellerin auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen bzw. von Anordnungsentscheidungen der Bundesnetzagentur mit zahlreichen Wettbewerbsunternehmen über eine Netzzusammenschaltung. Gegenstand dieser Verträge bzw. Anordnungen ist neben der Erbringung von Verbindungsleistungen (s. dazu zuletzt die Entgeltgenehmigung BK 3c-11-008 vom 29.09.2011) u. a. auch die Bereitstellung und Überlassung von Zusammenschaltungsanschlüssen (sog. Interconnection-Anschlüssen - ICAs), die von der Antragstellerin in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“, jeweils mit Untervarianten - angeboten

werden, und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verträge und Anordnungen Bezug genommen.

Für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden bzw. angebotenen Leistungen Konfigurationsmaßnahmen an ICAs, Leitweglenkung im intelligenten Netz, MTP/SCCP-Routing für CCBS / CCNR über Netzgrenzen sowie automatisches Überlauf- und manuelles Ausfallrouting im Rahmen von Zusammenschaltungsverträgen wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-09-087/E 20.11.2009 vom 28.01.2010 die Entgelte bis zum 31.01.2010 genehmigt.

Aufgrund der Regulierungsverfügung vom 22.04.2009 ist die Antragstellerin, die nach der Festlegung der Präsidentenkammer über beträchtliche Marktmacht auf den Großkundenmärkten 2 (Zuführung) und 3 (Terminierung) der Empfehlung 2007/879/EG der EU-Kommission verfügt, zur Ermöglichung der Netzzusammenschaltung und zur Kollokationsgewährung verpflichtet. Die hierfür von anderen Netzbetreibern an die Antragstellerin zu entrichtenden Zugangsentgelte sind in der Regulierungsverfügung der Genehmigungspflicht unterworfen worden.

In Anbetracht des Auslaufens der Genehmigung für die Entgelte für die genannten Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen am 31.01.2012 hat die Antragstellerin am 20.11.2011 einen Antrag auf Genehmigung neuer Entgelte ab dem 01.02.2012 eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für folgende Leistungen ab dem **01.02.2012**:

ICAs „Customer Sited“,
 ICAs „Customer Sited mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 16x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 21x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Zweiwegeführung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung“,
 ICAs „Customer Sited 63x2 Mbit/s mit Doppelabstützung und Zweiwegeführung“,
 ICAs „Physical Co-location“,
 ICAs „Physical Co-location mit Doppelabstützung“

1.) Konfigurationsmaßnahmen

a. Bereitstellung, Realisierung der Erstzusammenschaltung bzw. Erweiterung der Zusammenschaltung um weitere oder neue EZB

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung

248,02 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) a. mit Ausnahme

der Position „Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter 2.) mit Ausnahme der Position b.) der Position „Sper- rung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings“.)

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Einrichtung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl 48,67 €
- bei gleichzeitiger Einrichtung der VNB- und TNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: 54,62 €
 VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]
- Einrichtung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl für die betroffenen EZB: 48,66 €
 VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]
- Einrichtung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern] 19,15 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.) 20,36 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.) 25,10 €
- Einrichtung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32) 28,13 €
- Einrichtung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbet-
 reibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten 47,47 €

nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- Einrichtung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom B.2 und ICP-B.1 177,23 €

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

Einrichtung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen
 internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.),
 nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.),
 zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5, etc.),
 je Bestandsrufnummer 0,53 €

zuzüglich
 Bearbeitungspauschale (IN) für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 74,16 €

b. Zusätzliche Preise bzgl. der Folgemaßnahmen im Telefonnetz der Deutschen Telekom:

Änderung/Aufhebung der Zusammenschaltung in bestehenden EZB

- Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung 367,23 €

(Die Bearbeitungspauschale gilt für alle Positionen unter Punkt 1.) b. mit Ausnahme der Position „Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste“ und für alle Positionen unter Punkt 2.) mit Ausnahme der Position b.) „Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlauf routings“.)

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die VNB-Kennzahl durch Änderung der EZB: 52,92 €
 VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Fern]; VNB-Kennzahl für Telekom-B.2 [Ort] und -B.2 [Fern]
- Einrichtung/Aufhebung der Leitweglenkung zu einer Sonderhinweisansage nur für Telekom-B.2 [Fern] 19,15 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für die TNB-Kennzahl durch Änderung der EZB 50,73 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste im IN (z.B. Telekom-O.5, etc.) 23,90 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Dienstekennzahlen von Zusammenschaltungsdiensten im Basisnetz (z.B. Telekom-O.12, etc.) 25,65 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz (z.B. ICP-B.32) 26,61 €
- Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung für Netzkennzahlen von (Mobilfunk) Netzbetreibern oder innovativen Zusammenschaltungsdiensten 32,24 €

nachfolgendes Entgelt je betroffener zentraler Netzknoten:

- Änderung/Aufhebung des MTP/SCCP-Routings für CCBS/CCNR für Telekom-B.1, Telekom-B.2 und ICP-B.1 170,68 €

nachfolgendes Entgelt je Bestandsrufnummer / je Bestellung:

- Änderung der IN-Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste zur Auswahl nach den Ursprüngen
 internationale Telefonnetze (z.B. ICP-O6-I, etc.),
 nationale Mobilfunknetze (z.B. ICP-Z.13, etc.),
 zur Unterbindung der Zuführung von Verkehr von ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom und von ÖTel in anderen Festnetzen (z.B. Telekom-O.5,

etc.) sowie die Aufhebung der IN- Leitweglenkung für Zusammenschaltungsdienste, je Bestandsrufnummer	0,52 €
--	--------

zuzüglich Bearbeitungspauschale für zentrale Auftragsabwicklung und Fakturierung, je Bestellung für Änderung der IN-Leitweglenkung und für Aufhebung der IN-Leitweglenkung	74,16 €
--	---------

nachfolgendes Entgelt je Netzübergang:

- Freischaltung/Aufhebung zusätzlicher Zusammenschaltungsdienste bzw. von Dienstekennzahlen am Netzübergang	28,43 €
--	---------

nachfolgende Entgelte je ICAs:

- Änderung der Bündelaufteilung	105,81 €
- Änderung der Zeichengabekanäle	35,61 €

2.) Automatisches Überlaufrouting

a.) Einrichtung/Änderung/Aufhebung des Automatischen Überlaufroutings

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen SEZB	31,84 €
von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	32,84 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	33,84 €
von GEZB in anderen GEZB	34,29 €

b.) Sperrung/Entsperrung des Automatischen Überlaufroutings

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	95,18 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	95,18 €
von GEZB in anderen GEZB	77,99 €

c.) Überlaufkapazitäten, jährlich, je 64 kbit/s

von LEZB in zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB	168,33 €
von SEZB in zugehörigen GEZB	168,33 €
von GEZB in anderen GEZB	261,28 €

3.) Manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom→ICP

Einrichtung/Aufhebung/Aktivierung/Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings

nachfolgende Entgelte je betroffener VE:

Einrichtung	95,36 €
Aufhebung	86,70 €
Aktivierung	113,10 €
Deaktivierung	86,71 €

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben Leistungsbeschreibungen aller beantragten Leistungen (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Erläuterung zur Preisbildung (Anlage 3), eine Übersicht über die zu erwartenden Absatzmengen, Umsätze und Deckungsbeiträge (Anlage 4) sowie die Kostennachweise (Anlage 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Auskunftsverlangen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Entgeltantrag Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 23 der Bundesnetzagentur vom 07.12.2011 als Mitteilung Nr. 931/2011 veröffentlicht worden.

Mit Schreiben vom 23.01.2012 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 27.01.2012 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG).

Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Beteiligten damit einverstanden erklärt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktpprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im IC-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die einzelnen IC-Verbindungsleistungen dominiert.

2. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus den Ziffern 1.1 und 2. der Regulierungsverfügung BK3d-08/023 vom 22.04.2009. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zusammenschaltung und damit auch die Entgeltgenehmigungspflicht (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG) umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Netzzusammenschaltung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Leistung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen (vgl. Beschluss BK3d-08/023 vom 22.04.2009, S. 30). Eine solchermaßen enge Verbindung zur „eigentlichen“ Zusammenschaltungsleistung liegt vor, wenn die Leistung einen im Wesentlichen technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz aufweist. Das ergibt sich aus der Definition der Zusammenschaltung in § 3 Nr. 34 TKG als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen.

Die Einrichtung der Leitweglenkung steht in einem unmittelbaren technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Aufgabe der Leitweglenkung ist es, den Aufbau der Verbindungen festzulegen. Durch die Leitweglenkung für die Zusammenschaltungsleistungen wird der Weg zum festgelegten Übergabepunkt für die vereinbarten Leistungen im Netz der Antragstellerin eingerichtet. Ohne die Einrichtung der Leitweglenkung kann der ICP keine Zuführungsleistung aus dem Netz der Antragstellerin nachfragen.

Auch das automatische Überlaufrouting sowie das manuelle Ausfallrouting stehen in einem technischen Bezug zu dem zusammengeschalteten Telekommunikationsnetz. Mit Hilfe eines automatischen Überlaufroutings wird Verkehr, der über die Kapazität der VE:N hinausgeht und daher über diesen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden könnte, automatisch auf eine weniger ausgelastete VE:N geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass für den ICP bestimmte Verbindungen bei Verkehrsspitzen nicht wegen Kapazitätsengpässen verlustig gehen. Mit Hilfe eines manuellen Ausfallroutings wird Verkehr, der an einem bestimmten Zusammenschaltungspunkt übergeben werden soll, jedoch über diesen Netzübergabepunkt nicht abgewickelt werden kann, weil der Übergabepunkt wegen einer planbaren Maßnahme oder Störung nicht genutzt werden kann, manuell auf eine funktionsfähige VE:N eines anderen Übergabepunktes geleitet und dem Zusammenschaltungspartner dort übergeben. Dies hat den Vorteil, dass Verbindungen trotz Störungen bzw. planbaren Maßnahmen an einzelnen Übergabepunkten gleichwohl übernommen bzw. übergeben werden.

Die Tatsache, dass die dieser Regulierungsverfügung zu Grunde liegende Marktdefinition und Marktanalyse vom 22.04.2009 datiert, ändert an der Genehmigungspflicht nichts. Eine Überschreitung der in § 14 Abs. 2 TKG vorgesehenen Überprüfungsfrist von zwei Jahren führt weder zur Unwirksamkeit noch zur Rechtswidrigkeit der Festlegungen nach §§ 10 und 11 TKG oder der auf dieser Basis im Rahmen einer Regulierungsverfügung auferlegten Abhilfemaßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 19 ff. TKG. Denn ein gesetzlicher Eintritt der Unwirksamkeit würde dem in § 13 Abs. 1 TKG niedergelegten Grundsatz widersprechen, dass Regulierungsverfügungen (nur) aufgrund einer erneuten Marktdefinition und Marktanalyse geändert bzw. aufgehoben werden können (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie). Ebenso wenig wird die Regulierungsverfügung jedoch mit Ablauf der Zwei-Jahres-Frist rechtswidrig. Dieser Fristablauf ist für die Untersuchung der Rechtmäßigkeit unerheblich, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfügung der Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesnetzagentur ist,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 3918/06 v. 08.03.07, S. 9 des amtlichen Umdrucks m.w.N.,

hier also der 22.04.2009. Im Zeitraum zwischen Ende der Überprüfungsfrist und der Vorlage neuer Überprüfungsergebnisse können demnach auch basierend auf der ursprünglichen Regulierungsverfügung neue Entgeltgenehmigungen erlassen werden.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs.1 TKG (dazu Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 4.2).

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

4.1.1 Kalkulationsbasis

Soweit die Kalkulation der gegenständlichen Dienstleistungen auf Investitionswerten beruht (betrifft nur die Überlassung des automatischen Überlauffoutings), waren diese auf der Basis von Tagesneuwerten zu bestimmen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentcheidung zu den Verbindungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für ein Telefonnetz hinsichtlich der Zuführungsleistungen dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient und auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Gleiches galt hinsichtlich der Kalkulationsbasis für die Kosten der Terminierungsleistung,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-11/008 vom 29.09.2011, S. 32ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden Entgelte für eine im engen Zusammenhang zur Verbindungsleistung, diejenigen nämlich für die Überlassung von Überlaufkapazitäten zur Abwicklung von Verkehrsspitzen an den Netzübergabepunkten, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die Hauptleistung abzustimmen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich oder auch nur von den Beteiligten vorgetragen worden, der gegen ein gleichnamiges Vorgehen bei der Hauptleistung und den mit dieser im engen Zusammenhang stehenden Leistungen sprechen würde. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte Tagesneuwerte zugrunde zu legen.

Speziell hinsichtlich der Kalkulationsbasis für Überlaufkapazitäten ist allerdings, ebenso wie bereits in Bezug auf die Interconnection-Anschlüsse (ICAs – siehe Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011, S. 14f. des amtl. Umdrucks) zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage der geltenden IC-Regulierungsverfügung vom 22.04.2009 die Zusammenschaltungspflicht der Antragstellerin alle Netzkoppelungen auf Basis von PSTN-Interconnection-Anschlüssen umfasst, aber auch nur diese,

vgl. BK3d-08/23 vom 22.04.2009, S. 12.

Während das Netz, in dem die Verbindungen produziert werden, nicht zwangsläufig das PSTN sein muss, muss die hier regulierte Übergabe dieser Verbindungen immer über PSTN-ICAs stattfinden. Anders als für die Kalkulation der IC-Verbindungsentgelte muss als Basis für die Kostenermittlung von ICAs und die damit in Zusammenhang stehenden Überlaufkapazitäten daher die PSTN-Zusammenschaltung zu Grunde gelegt werden.

4.1.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

Die überwiegende Zahl der beantragten Entgelte (Konfigurationsentgelte, Einmalentgelte in Zusammenhang mit dem automatischen Überlauffrouting und dem manuellen Ausfallrouting) basieren in erster Linie auf Prozesskosten. Allein den Überlassungsentgelten für das automatische Überlauffrouting liegen vorrangig linien-, vermittlungs- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde. Sowohl die Kapitalkosten als auch die Prozesskosten werden nach den Kalkulationen der Antragstellerin noch um weitere Kostenbestandteile - durchweg um Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG sowie teilweise um Beträge für Betriebs- und Mietkosten und Fakturierung - erhöht.

Die Kostennachweise der Antragstellerin haben den gleichen Releasestand wie die Kostenunterlagen zu den vorausgegangenen Entgeltanträgen für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Kollokationen in Zusammenhang mit ICAs bzw. der Teilnehmeranschlussleitung (Verfahren BK3c-11-020, BK 3a 11-021, BK 3a-11-022).

Die vorgelegte Kalkulation genügt weitgehend den Vorgaben des § 33 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

4.1.2.1 Bewertung der Kalkulationsbestandteile ausgenommen des Nachweises der Investitionen

Im Hinblick auf die Bewertung der Prozesskostenkalkulation und der Kalkulationen der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile, der Gemeinkosten sowie der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gelten deshalb die Ausführungen gemäß ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011, S.15 – 18 des amtl. Umdrucks, unverändert.

Danach liegen den Prozesskosten, den Betriebskosten, den Mietkosten, den Gemeinkosten und den Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG hinreichende und modifizierbare Preis-/Mengengerüste zugrunde. Dies gilt trotz des Wegfalls von einzelnen Anlagen in Teil 4.3 (Aufnahmebögen) gegenüber dem vorausgegangenen Entgeltantrag. Durch Antworten und Erläuterungen der Antragstellerin auf Fragen der Beschlusskammer konnten zunächst vorliegende Nachweismängel kompensiert werden.

Eine über die ICAs-Entscheidung hinausgehende Beurteilung der Kostenunterlagen war allein in Bezug auf die Investitionskalkulation für das automatische Überlauffrouting vorzunehmen:

4.1.2.2 Bewertung der Investitionskalkulation

Die Kalkulation der Investitionen wurde – mit Ausnahme der dienstespezifischen Kalkulation für die „Grundausrüstung“ und „Signalisierung“ -, wie schon in dem letzten Beschluss BK 3c-09-087/E20.11.2009 vom 28.01.2010, akzeptiert.

Die Investitionswerte werden von der Antragstellerin unter Verwendung verschiedener Kalkulationstools ermittelt.

[BuGG ...]

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenergebnisse basieren weitgehend auf Vollermittlungen. In die Berechnung der vermittlungstechnischen Investitionen fließen also beispielsweise sämtliche Vermittlungsstellen der Antragstellerin in ihrem bundesweiten Netz ein.

Diensteunabhängige Investitionskalkulation

Die Investitionsmodellierung der Antragstellerin liefert im Tool CSP Node PSTN für die Teile der Vermittlungstechnik, die für die Realisierung des automatischen Überlaufoutings von Bedeutung sind (Grundausrüstung, Leitungsabschluss digital (LAD) und Signalisierung) anhand von 40 beispielhaften Vermittlungsstellen eine nachvollziehbare Darstellung der relevanten Eingangsparameter und ihrer Verknüpfungen.

Wie bereits in den vorausgegangenen Beschlüssen zu den Konfigurationsentgelten und dem automatischen Überlaufouting BK 4b-05-098 / E 22.11.05 vom 31.01.2006, BK 3c-07-041 vom 30.01.2008 und BK 3c-09-087/E20.11.2009 vom 28.01.2010 ausgeführt, **[BuGG ...]**.

Unter Rückgriff auf die von der Antragstellerin übersandte Excel-Kalkulation sind Änderungen der - als Bundesdurchschnittswerte ausgewiesenen - Eingangsparameter zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durchführbar: So lassen sich z. B. Beschaltungsgrade oder die bundeseinheitlichen Einkaufspreise der unterschiedlichen Komponenten variieren und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Gesamtkosten zumindest näherungsweise quantifizieren.

In Bezug auf die Gesamtinvestitionen für die Grundausrüstung und die Signalisierung besitzt die diensteunabhängige Kalkulation der Antragstellerin eine vergleichbare Qualität.

Auch die Berechnungen zur Bestimmung der linien- und übertragungstechnischen Investitionen durch das KVN-Tool und Futur-M sind nachvollziehbar und schlüssig.

Allerdings wurden die Zi-Zuschläge im Rahmen der Investitionswertberechnungen (betrifft die Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810), wie in zahlreichen vorausgegangenen Verfahren (siehe zuletzt ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011) von der Antragstellerin nicht nachgewiesen, so dass die betreffenden Beträge bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wiederum nicht berücksichtigt worden sind.

Darüber hinaus wurden die Angaben der Antragstellerin zum Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition sowie zu den Stundensätzen, die in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen, - aufgrund von erheblichen, nicht plausiblen Schwankungen im Zeitablauf – wie schon im ICAs-Beschluss vom 30.11.2011 nicht akzeptiert (siehe dazu auch Ziffer 4.1.4.2.2.2).

Dienstespezifische Investitionskalkulation

In der dienstespezifischen Investitionskalkulation werden die diensteunabhängigen Gesamtinvestitionen je Anlagenklasse durch die bundesweite Gesamtzahl der relevanten beschalteten LADs (Vermittlungstechnik) bzw. der relevanten Kanäle der „Link Sets“ (64 kbit/s Kanäle – Linien – und Übertragungstechnik) geteilt.

Dabei gibt die Antragstellerin für die einzelnen Dienstleistungen (Überlaufouting SEZB zu GEZB bzw. GEZB zu GEZB) bzgl. der verschiedenen Netzelemente differenzierte, aus der technischen Nutzung resultierende Nutzungsfaktoren an. Die Investitionswerte je LAD bzw. je 64 kbit/s- Kanal werden mit diesen Nutzungsfaktoren multipliziert. Eine derartige Vorgehensweise zur Quantifizierung von Investitionswerten in Anlehnung an die Nutzung der Netzelemente durch die einzelnen Dienste, die eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung fördert, wurde erstmalig bereits in dem Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten vom 28.11.2008 akzeptiert (vgl. BK 3c 08-0137/E19.09.2008 vom 28.11.2008, S. 26 – 27 u. 35 des amtlichen Umdrucks).

Allerdings führt die Berechnung der Antragstellerin im Hinblick auf die speziellen Bestandteile der Vermittlungstechnik „Grundausrüstung“ und „Signalisierung“ nicht zu einer sachgerechten Allokation, da die Methodik eine exklusive Reservierung dieser Netzbestandteile für

den Dienst „automatisches Überlaufrouting“ unterstellt, von der in der Praxis nicht auszugehen ist (siehe im Einzelnen Ziffer 4.1.4.2.2.3).

4.1.3 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt – die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden. Denn die festgestellten Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Passagen der Kostenkalkulation, insbesondere auf Teile der dienstespezifischen Investitionskalkulation. Für den überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. Vor allem sind die wesentlichen Investitionswerte und die Prozesskosten als wichtigste Kostenbestandteile der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen weitestgehend möglich. Unzureichende Darstellungen bzgl. der dienstespezifischen Investitionskalkulation haben dazu geführt, dass die betroffenen Kostenkomponenten (Grundausrüstung und Signalisierung) nicht anerkannt worden sind (siehe Ziffer 4.1.4.2.2.3). Für die wenigen darüber hinausgehenden Kalkulationsbestandteile, deren Kostenunterlagen nicht verwertbar waren, standen teilweise alternative Erkenntnisquellen zur Verfügung (z. B. IZF, Stundensätze der aktivierten Eigenleistungen). Andernfalls wurden sie ebenfalls gestrichen (Investitionswerte einzelner Anlagenklassen).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

4.1.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Durch gebotene Modifizierungen anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenachweise hat die Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Gegenüber der vorausgegangenen Entscheidung vom 30.01.2010 sind die genehmigten einmaligen Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen, das automatische Überlaufrouting und das manuelle Ausfallrouting überwiegend gesunken. Die Reduzierungen folgen, obwohl sich in vielen Fällen aufgrund veränderter Aktivitätshäufigkeiten geringfügige Prozesszeiterhöhungen ergaben, insbesondere aus effizienzorientierten Korrekturen der Stundensätze durch die Beschlusskammer sowie Senkungen bei den Gemeinkosten. Für einige der Entgeltpositionen haben die Aktualisierungen der Prozesskostenkalkulation auch zu einer An-

hebung der bislang geltenden Tarife geführt. Dabei stehen die Entgeltsteigerungen vorrangig in Zusammenhang mit modifizierten Häufigkeiten, die sich mit einem veränderten Bestellverhalten der Carrier erklären (siehe auch Ziffer 4.1.4.1.2).

Die Verringerung der jährlichen Tarife für die Überlaufkapazitäten resultiert, wie bereits bei ICAs, aus gebotenen Anpassungen der vermittlungstechnischen Kapazitäten an die gesunkene Nachfrage im Rahmen der Festlegung der Investitionswerte und aus effizienzorientierten Kostensenkungen einzelner über die Kapitalkosten hinausgehender Kalkulationsbestandteile (insbesondere der Miet- und Betriebskosten).

Im Einzelnen begründet sich die Höhe der genehmigten Entgelte wie folgt:

4.1.4.1 Entgelte für die Konfigurationsmaßnahmen, die Einrichtung/Änderung/ Aufhebung und das Sperren/Entsperren des automatischen Überlafroutings sowie die Einrichtung / Aufhebung / Aktivierung / Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings

4.1.4.1.1 Kalkulationsmethodik und Kostenentwicklung

Die Produkt- und Angebotskosten, die den Entgelten für die Konfigurationsmaßnahmen und den einmaligen Entgelten in Zusammenhang mit dem automatischen Überlafrouting und dem manuellen Ausfallrouting zugrunde liegen, ergeben sich nach der Vorgehensweise der Antragstellerin durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. In die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings fließen darüber hinaus noch Fakturierungskosten ein.

4.1.4.1.2 Prozesszeiten

Prozesszeiten der Konfigurationsmaßnahmen

Im Rahmen der „Änderung der Bündelaufteilung“ konnten Prozesszeiterhöhungen zwar aufgrund veränderter Aktivitätshäufigkeiten weitgehend anerkannt werden. Allerdings war die Prozesszeit für die Konfigurationsmaßnahmen von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** Minuten zu kürzen. Die Antragstellerin begründete die dort erfolgte Zeiterhöhung durch einen veränderten Arbeitsablauf aufgrund von Umstrukturierungen und der Übernahme von Aufgaben aus einem anderen Ressort. Die Umstrukturierung eines über Jahre eingefahrenen Prozesses ist aber nur unter dem Ziel der Optimierung und Zeitersparnis sinnvoll. Zumindest müssten einer Zeiterhöhung an einer Stelle deutliche Absenkungen an anderer Stelle gegenüberstehen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Daher hat die Beschlusskammer nur die bereits im Jahr 2009 von der Antragstellerin geltend gemachten Aktivitätsschritte anerkannt und deren Zeiten mit den aktuellen Aktivitätshäufigkeiten gewichtet. Neu aufgeführte Aktivitäten wurden nicht berücksichtigt. Die so ermittelte Zeit liegt aufgrund der gestiegenen Häufigkeiten über dem im Vorantrag anerkannten Wert von **[BuGG ...]** Minuten.

Bezüglich der „Änderung der Zeichengabekanäle“ ergaben sich aufgrund von veränderten Aktivitätshäufigkeiten grundsätzlich ebenfalls anerkennungsfähige Prozesszeiterhöhungen. Diese fielen bei Einzelaktivitäten allerdings überproportional stark aus, ohne dass dies trotz Nachfrage der Beschlusskammer genauer erläutert wurde. Gekürzt wurden daher sechs Aktivitäten, deren gewichtete Prozesszeit sich laut Antragstellerin um **[BuGG ...]** % bzw. **[BuGG ...]** % sowie um **[BuGG ...]** % bzw. **[BuGG ...]** % gegenüber dem Vorantrag erhöht hatten. Um überhöhte Prozesszeiten auszuschließen, wurden hilfsweise die im Vorantrag ausgewiesenen und anerkannten Zeiten angesetzt. Insgesamt führt dies gegenüber den von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeiten zu einer Reduzierung von **[BuGG ...]** Minuten.

Anerkannt wurden, entgegen dem Vorgehen im Vorgängerbeschluss BK3c-09-87, die Ansätze für die sogenannte „IC-Referenz“ (Ressort NMT/NMV). Die Antragstellerin hat die von der Beschlusskammer im vorherigen Verfahren vorgenommenen Kürzungen von überwiegend

50% in geringfügig veränderter Form übernommen. Im Übrigen fließen die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der IC-Referenz lediglich mit einer geringen Gewichtung in die Kalkulation ein.

Die darüber hinausgehenden Prozesszeiten wurden in der von der Antragstellerin geltend gemachten Höhe akzeptiert. Dabei ist zu beachten, dass die zu bewertenden Prozesszeiten aufgrund eines wechselhaften Bestellverhaltens der Carrier gewissen Schwankungen unterliegen. Die eigentlichen Aktivitätszeiten bleiben dabei zwar stabil, die Aktivitätshäufigkeiten können jedoch aufgrund höherer oder geringerer Fallzahlen pro Auftrag sinken oder steigen.

Prozesszeiten des automatischen Überlaufroutings

Zusätzlich zu den allgemeinen Kürzungen sinken die genehmigungsfähigen Tarife aufgrund einer Verringerung der Prozesszeiten deutlich unter die bislang genehmigten Entgelte. Die Prozesszeitabsenkung für „Einrichtung/Änderung/Aufhebung des AÜR von LEZB in SEZB“, „SEZB in GEZB“ und von „GEZB in GEZB“ lässt sich laut Kostenunterlagen auf eine reduzierte Aktivitätshäufigkeit von **[BuGG ...]** % auf **[BuGG ...]** % des Teilprozesses „Einrichtung“ zurückführen.

Dies ist fast exakt der gegenläufige Effekt zur erhöhten Aktivitätshäufigkeit im vorhergehenden Verfahren.

Prozesszeiten des manuellen Ausfallroutings

Bei den Prozesskostenkalkulationen zur Einrichtung, Aufhebung, Aktivierung und Deaktivierung des manuellen Ausfallroutings differenziert die Antragstellerin nach manuellem Ausfallrouting (GEZB) und manuellem Ausfallrouting (SEZB). Aus beiden Angaben wird anhand der Anzahl der GEZB und SEZB jeweils ein aggregierter Wert errechnet. Die einzelnen Tätigkeiten und die Aktivitätszeiten sind für das manuelle Ausfallrouting (GEZB) bzw. (SEZB) identisch. Differenzen ergeben sich u. a. durch die unterschiedliche Anzahl durchschnittlich betroffener Vermittlungseinrichtungen, die bei auftragsbezogenen Prozessen zur Umrechnung in die für die Tarifierung maßgebliche Einheit („je Vermittlungseinrichtung“) herangezogen werden und bei den betreffenden Prozessen zu abweichenden Häufigkeitsangaben führen.

Die beantragten Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings je betroffener Vermittlungseinheit sind im Vergleich zu den zuletzt beantragten und genehmigten Werten erheblich gestiegen. Die Antragstellerin begründet dies in ihrer Antwort auf Frage 1.11 vom 16.12.2011 damit, dass nur noch eine deutlich gesunkene Anzahl von VE je Bestellung zu bearbeiten war. Im Release 08/09 des Vorgängerverfahrens sei das Verhältnis von Customer-Sited-Aufträgen zur Anzahl der Vermittlungseinrichtungen noch durch Großaufträge positiv, und damit stark Entgelt senkend, verzerrt gewesen.

Bezüglich der Prozesszeiten für die Aktivierung und Deaktivierung ergaben sich gegenüber dem vorhergehenden Verfahren BK3c-09-087 nur marginale Prozesszeiterhöhungen von **[BuGG ...]** Minuten, die daher unverändert übernommen werden konnten.

4.1.4.1.3 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2011“) für die Führungsbereiche DTTS und DTNP waren aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität zu reduzieren. Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich DTTS (bzw. die hier relevanten Ressorts ITS und ATS) **[BuGG ...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG ...]** €), für den Führungsbereich DTNP (bzw. das Ressort NMT/NMV) **[BuGG ...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG ...]** €) akzeptiert. Für den Führungsbereich ZW (bzw. das Ressort ZW AM) wurden **[BuGG ...]** € (statt ausgewiesenen **[BuGG ...]** €) anerkannt.

Zur Begründung im Detail wird auf den ICAs-Beschluss BK3c-11-020 vom 30.11.2011, Ziffer 4.1.4.5.3, verwiesen.

4.1.4.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** € (statt **[BuGG ...]** € gemäß letzter Entscheidung), der in der Kalkulation der Antragstellerin für die Bearbeitungspauschalen und die Tarife für die Einrichtung und Aufhebung des manuellen Ausfallroutings enthalten ist, wurde akzeptiert (siehe bereits ICAs-Beschluss BK3c-11-020 vom 30.11.2011, Ziffer 4.1.4.1.8).

4.1.4.1.5 Gemeinkosten

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin (Ist-Angaben für das Jahr 2010).

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagsatzsystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Zu weiteren Details wird auf Ziffer 4.1.4.1.9 des ICAs-Beschlusses BK3c-11-020 vom 30.11.2011 verwiesen.

4.1.4.1.6 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt. Mit Ausnahme der „Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz“ liegen die Ist-Kosten hier nicht unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Allerdings waren auch die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zur Ermittlung dieser Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG ...]** €) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, DTTS, DTN)“: **[BuGG ...]** €) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2010 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszah-

lungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

Vorrangig aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an insichbeurlaubte Kräfte sowie Mitarbeiter unter 40 Jahren bei der Berechnung der o. g. Obergrenze liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

4.1.4.1.7 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die von der Antragstellerin angegebenen bzw. die nach Ziffer 4.1.4.1.2 gekürzten Zeiten mit den korrigierten Stundensätzen nach Ziffer 4.1.4.1.3 multipliziert. Die Ergebnisse wurden um die reduzierten Gemeinkostenwerte (Ziffer 4.1.4.1.5), die gemäß Umsatzschlüsselung ermittelten Beträge für Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG (Ziffer 4.1.4.1.6) und ggf. um die von der Antragstellerin ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 4.1.4.1.4) erhöht.

Für die „Änderung/Aufhebung der Leitweglenkung von Routingkennzahlen für Zusammenschaltungsdienste im Basisnetz“ lagen die KoN 2010 noch unterhalb der ermittelten KeL, es wurden daher für diese Leistung keine Aufwendungen nach § 31 Abs.3 TKG anerkannt.

Die genauen Ermittlungen lassen sich der Berechnungs-CD, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

4.1.4.2 Laufende Entgelte für das automatische Überlaufrouting

4.1.4.2.1 Kalkulationsmethodik

Die laufenden Entgelte für das automatische Überlaufrouting basieren auf Investitionswerten für die Linien-, Übertragungs- und Vermittlungstechnik, die in den unter Ziffer 4.1.2.2 aufgeführten Kalkulationstools ermittelt werden. Die Investitionswerte werden anschließend unter Rückgriff auf Annuitätenfaktoren, deren Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt ist, in Kapitalkosten umgerechnet. Zur Quantifizierung der Gesamtkosten werden die Kapitalkosten noch um Betriebs-, Miet- und Gemeinkosten sowie um Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

4.1.4.2.2 Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Investitionswerte

4.1.4.2.2.1 Dienstunabhängige Investitionskalkulation

Preise

Den Ausgangspunkt der Berechnungen der Beschlusskammer bilden die von der Antragstellerin nachgewiesenen dienstunabhängigen vermittlungs-, übertragungs- und linientechnischen Investitionsbestandteile des automatischen Überlaufroutings.

Die Angaben der Antragstellerin wurden anhand der geeigneten Indexreihe des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Zur Vorgehensweise wird auf den ICAs-Beschluss vom 30.11.2011, S. 20 des amtl. Umdrucks, verwiesen. Leicht abweichende Ergebnisse dieser Berechnungen gegenüber den Ermittlungen im ICAs-Verfahren folgen aus einer Aktualisierung der Indizierung.

Mengengerüst

- Wie bereits in dem ICAs-Verfahren BK 3c-11-020 waren insbesondere die LAD-Kapazitäten in den einzelnen Vermittlungsstellen, die in Bezug auf das AÜR den we-
- Öffentliche Fassung

sentlichen vermittlungstechnischen Investitionsbestandteil bilden, durch Korrekturen des Mengengerüsts an die gesunkene Nachfrage anzupassen. Die Korrekturen erfolgten unter Rückgriff auf die von der Antragstellerin geplanten beschalteten LADs, während darüber hinausgehende LADs unberücksichtigt blieben. Dabei wurden durch die Anwendung der aktuellen Dimensionierungsregeln technische Reserven (durch Unteilbarkeiten und vorgegebene Auslastungsfaktoren) erfasst. Die sog. „Roll Forecast-Faktoren“ der Antragstellerin, die nach Einschätzung der Fachabteilung eine Entwicklungsprognose der aktuellen Nachfrage abbilden, wurden ebenfalls einbezogen. Die Verwendung von Dimensionierungsregeln und Roll Forecast-Faktoren führen zu einer bedarfsorientierten Festlegung der Kapazitäten.

Die mengenbezogenen Anpassungen sind angesichts des anhaltenden Rückgangs der Verkehrsmengen im PSTN zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerechtfertigt. Denn die Kalkulation der Antragstellerin bezieht auch sämtliche nicht mehr benötigten Geräte mit ein und bewertet diese zu Wiederbeschaffungspreisen. Sie geht damit von einer Neuerrichtung der maßgeblichen Investitionskomponenten, hier der LADs, aus, deren Dimensionierung nicht auf der aktuellen Nachfrage, sondern auf viel höheren Verkehrsdaten früherer Jahre basiert. Daraus ergibt sich bei deutlichen Nachfragerückgängen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der für die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten unterstellten Netzdimensionierung und dem wirklichen Bedarf.

Die Anpassungen wurden für alle VStn der Stichprobe, für die differenzierte Mengengerüste vorlagen, durchgeführt.

Der Vergleich mit den entsprechenden Beträgen der Antragstellerin zeigt, dass die Wiederbeschaffungspreise für die LADs, die die Fachabteilung unter Einbezug der Preis- und Mengenkorekturen sowie der Anpassung des Investitionszuschlagsfaktors (IZF, siehe unten) bestimmt hat, durchschnittlich um **[BuGG ...]** % (EWSD) bzw. **[BuGG ...]** % (S 12) unter den Angaben der Antragstellerin liegen.

Die vermittlungstechnischen Gesamtinvestitionen der für das automatische Überlauffrouting relevanten Funktion LAD VN in allen bundesweit vorhandenen VStn wurden entsprechend gekürzt.

- Die Angaben für die übertragungs- und linientechnischen Investitionen wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung ohne Anpassungen am Mengengerüst anerkannt.

Die nicht plausible Erfassung von Tiefbauinvestitionen des Zugangsnetzes sowie die Doppelbeaufschlagung des Mehrfachrohres mit dem IZF, die in der Entscheidung vom 28.01.2010 zu Kürzungen geführt hatten (siehe S. 22 des amtl. Umdrucks), sind in den aktuellen Kostenunterlagen nicht mehr enthalten.

4.1.4.2.2.2 Zuschlagsfaktoren und AEL-Stundensatz

- Der von der Antragstellerin separat ausgewiesene Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition wurde in Höhe von einheitlich 10 % in die Berechnungen einbezogen.
- Die mittels Zuschlagsfaktoren quantifizierten Kosten der Anlagenklassen 6810, 6518 und 6519 wurden wegen unzureichendem Nachweis (siehe Ziffer 4.1.2.2) gestrichen.
- Die von der Antragstellerin verwendeten Zuschläge für das Zentrale Data Communication Network (ZDCN) für Steuerungs-, Transfer- und Wartungsfunktionen sowie Betriebszustandsmeldungen und der Materialgemeinkostenzuschlag konnten demgegenüber auf Basis der Kostennachweise akzeptiert werden.

- Als AEL-Stundensatz für Montageleistungen wurde der gemäß Ziffer 4.1.4.1.3 für den Führungsbereich DTNP bzw. das Ressort PTI anerkannte Wert (**[BuGG ...]** €) herangezogen (anstelle von ausgewiesenen Werten zwischen **[BuGG ...]** € und **[BuGG ...]** €).

Zur näheren Begründung der Korrektur des IZF und des AEL-Stundensatzes wird auf den ICAs-Beschluss vom 30.11.2011, S. 21 f des amtl. Umdrucks, verwiesen

4.1.4.2.2.3 Dienstespezifische Investitionskalkulation

Für die anschließende dienstespezifische Kalkulation wurde bzgl. der LAD- und der Link Set-Investitionen der Vorgehensweise der Antragstellerin gefolgt, wie schon in der letzten Entscheidung nicht aber hinsichtlich der Allokation der Investitionen für die Grundausrüstung und Signalisierung.

Denn die von der Antragstellerin in einem ersten Schritt der dienstespezifischen Kalkulation durchgeführte Division der Gesamtinvestitionen durch die Anzahl der LADs bzw. Kanäle impliziert, dass die jeweiligen Netzelemente ausschließlich für den Dienst „automatisches Überlaufrouting“ reserviert sind. In Bezug auf die Übertragungswege und die Leitungsanschlüsse ist dies vertretbar, da hier von einer gewissen Kapazitätsvorhaltung für das automatische Überlaufrouting ausgegangen werden kann. Die Grundausrüstung jedoch stellt Rechnerkapazitäten für sämtliche über das PSTN realisierte Dienste zur Verfügung. Die für eine Verteilung auf Dienste relevante Größe ist daher das Gesprächsaufkommen (siehe bereits Beschluss zu den verbindungsabhängigen IC-Entgelten BK 3c-08-137/E 19.09.08 vom 28.11.2008). Ebenso ist die Dimensionierung der Signalisierung, die die Komponenten für den Abschluss der Zeichengabekanäle und zur Verarbeitung der Zeichengabeinformationen umfasst, abhängig vom gesamten Gesprächsaufkommen im Netz. In beiden Fällen hat folglich jeder Dienst diejenigen Investitionen zu tragen, die seinem Anteil am Gesprächsaufkommen aller Dienste entsprechen. Demgegenüber ist es nach Auffassung der Beschlusskammer nicht plausibel, in der Kalkulation von einer Reservierung von Grundausrüstung- und Signalisierungskapazitäten exklusiv für das automatische Überlaufrouting auszugehen.

Da die Antragstellerin nach wie vor keine Verkehrsmengen zum automatischen Überlaufrouting vorgelegt hat, war es der Beschlusskammer nicht möglich, eine exakte Berechnung der berücksichtigungsfähigen dienstespezifischen Investitionswerte von Grundausrüstung und Signalisierung vorzunehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen des automatischen Überlaufroutings, das nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt, im Vergleich zu anderen Diensten sehr gering ist und im Ergebnis vernachlässigt werden kann. Infolgedessen wurden die Investitionswerte für Grundausrüstung und Signalisierung bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des automatischen Überlaufroutings nicht berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Nutzungsfaktoren, mit denen in einem weiteren Schritt der dienstespezifischen Kalkulation die zuvor ermittelten Beträge je LAD bzw. je 64 kbit/s-Kanal multipliziert werden, hat die Beschlusskammer in ihre Berechnungen übernommen.

4.1.4.2.2.4 Ergebnisse

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich im Wesentlichen die nachfolgenden konkreten Berechnungen:

Berechnung der vermittlungstechnischen Investitionswerte je LAD

Funktion	berücksichtigungsfähiger Investitionswert	bundesweit beschaltete LAD	Invest je LAD
Leitungsanschluss	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Berechnung der linien- und übertragungstechnischen Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal

Übertragungswege	berücksichtigungsfähiger Investitionswert	bundesweit beschaltete 64 kbit/s-Kanäle	Invest je 64 kbit/s-Kanal
Link Sets	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

In einem nächsten Schritt waren die Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal für die Produktvarianten SEZB zu GEZB und GEZB zu GEZB getrennt zu ermitteln. Hierzu waren die Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren zu multiplizieren. Die Gewichtungsfaktoren geben an, wie häufig die jeweilige Variante eines AÜR-Kanals einen 64 kbit/s LAD bzw. ein 64 kbit/s Link Set im Durchschnitt nutzt.

Investitionswert je 64kbit/s-Kanal für AÜR in der Variante SEZB zu GEZB

Netzelement	Invest je LAD bzw. 64kbit/s-Kanal	Gewichtungsfaktor	Invest je 64 kbit/s-Kanal AÜR SEZB zu GEZB
Leitungsanschluss	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Link Sets	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Investitionswert je 64kbit/s-Kanal für AÜR in der Variante GEZB zu GEZB

Netzelement	Invest je LAD bzw. 64kbit/s-Kanal	Gewichtungsfaktor	Invest je 64 kbit/s-Kanal AÜR GEZB zu GEZB
Leitungsanschluss	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Link Sets	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Nach zusätzlicher Berücksichtigung der Ansätze für das Leistungsmerkmal Route Threshold belaufen sich die Investitionswerte je 64 kbit/s-Kanal (für LADs und Link Sets) bei der Variante SEZB zu GEZB auf [BuGG ...] €, bei der Variante GEZB zu GEZB auf [BuGG ...] €. Diese Werte liegen deutlich unter den von der Antragstellerin ausgewiesenen Beträgen ([BuGG ...] € bzw. [BuGG ...] €).

Da sich die Investitionswerte für LADs und Link Sets jeweils aus Anlagenklassen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern zusammensetzen, wurden die Berechnungen getrennt nach allen relevanten Anlagenklassen vorgenommen. Darüber hinaus wurden die von der Antragstellerin ausgewiesenen geringfügigen Einzelkosten für Richtfunk aufgrund einer Durchschnittsbildung leicht abgesenkt in die Kalkulation übernommen.

Zu den Ermittlungen im Einzelnen wird auf das Gutachten der Fachabteilung verwiesen.

4.1.4.2.3 Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von real 7,11 % zu berücksichtigen (gegenüber 7,19 % gemäß dem vorangegangenen Beschluss).

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]** %, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Zwar berechnet die Antragstellerin den von ihr ausgewiesenen Zinssatz wie bereits in den Unterlagen zu dem vorausgegangenen ICAs-Verfahren BK 3c 11-020 auf Basis der Methodik des Gutachtens von Prof. Richard Stehle, auf das auch die Ermittlungen der Beschlusskammer zurückgehen. Allerdings führen die Berechnungen der Antragstellerin dennoch zu einem Betrag, der erheblich von dem Ergebnis der Beschlusskammer abweicht.

Dies ist zum einen auf die Nichtberücksichtigung von unverzinslichem Fremdkapital, der allgemeinen Inflationsrate zur Bestimmung der Realverzinsung und ferner der „exponentiellen Glättung“ zurückzuführen.

Zum anderen greift die Antragstellerin im Hinblick auf die Marktrisikoprämie, das Beta und den Risikozuschlag in der Fremdkapitalverzinsung nicht auf die Ansätze, die von Prof. Stehle für den Festnetz- und Mobilfunkbereich ermittelt worden sind, zurück, sondern auf die Parameter, die laut Gutachten im Rahmen der Bestimmung eines speziellen kalkulatorischen Zinssatzes für Vorleistungen mit einem besonders hohen Risiko geschätzt werden (sog. „Glasfaser-WACC“, siehe dazu auch Stellungnahme der Antragstellerin im Schreiben PRA/RAP-9 vom 13.10.2011, Antwort zu Frage 3). Die Marktrisikoprämie wird dabei nur als arithmetisches und nicht, wie von Prof. Stehle für den Festnetz- und Mobilfunkbereich, als Durchschnitt aus arithmetischem und geometrischem Mittel der entsprechenden Zeitreihen quantifiziert.

Um eine besonders risikobehaftete Leistung handelt es sich bei dem automatischen Überlaufouting, das auf einer ausgereiften, in Teilen bereits abgeschriebenen Technologie basiert, aber gerade nicht.

Zur weiteren Begründung der von der Beschlusskammer verwendeten Parameter, der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von unverzinslichem Fremdkapital und des Abzugs der Inflationsrate wird auf die ausführliche Darstellung im Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 52 – 65 des amtl. Umdrucks, sowie auf das Stehle-Gutachten verwiesen,

vgl. Prof. Richard Stehle: „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“, Berlin, 24. Nov. 2010.

4.1.4.2.4 Abschreibungsdauern

Die von der Antragstellerin angegebenen Nutzungsdauern (Vermittlungstechnik Hardware: **[BuGG ...]** Jahre, Vermittlungstechnik Software: **[BuGG ...]** Jahre, Übertragungstechnik: **[BuGG ...]** Jahre, Linientechnik Verbindungskabel: **[BuGG ...]** Jahre, Kabelrohre und Kabelkanäle: **[BuGG ...]** Jahre) wurden hingegen von der Beschlusskammer im Rahmen der Kapitalkostenbestimmung wie in den letzten Beschlüssen weitgehend anerkannt.

Lediglich in Bezug auf den – vergleichsweise niedrigen - Investitionswert für Kabelschächte wurde ein Abschreibungszeitraum von 35 Jahren berücksichtigt und nicht, wie von der Antragstellerin angegeben, von **[BuGG ...]** Jahren. Der geringere Abschreibungszeitraum für Kabelschächte gegenüber dem Kabelkanal wurde von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt (siehe auch Beschluss zur TAL-Überlassung vom 17.06.2011, S. 59f. des amtl. Umdrucks).

4.1.4.2.5 Mietkosten

Die in den Kostenunterlagen enthaltenen Mietkosten waren um durchschnittlich 30,71 % zu reduzieren.

Im Ergebnis folgt die Reduzierung vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Anpassung der Kaltmiete pro qm und der Kürzung der Leerstände.

In die weiteren Berechnungen wurde allerdings nicht der o. g. Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

Die Kürzungen haben außer auf die Mietkostenfaktoren Auswirkungen auf die Gemeinkosten, die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG und, - da Mietkosten nach der Kalkulationsweise der Antragstellerin auch Bestandteil der Stundensätze sind -, ebenso auf sämtliche Einmalentgelte.

Die reduzierten Mietkostenfaktoren wurden auf die mengenkorrigierten Investitionswerte (Ziffer 4.1.4.2.2) bezogen und die ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte eingestellt. Denn grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Mietkosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung zur Folge haben.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf den ICAs-Beschluss vom 30.11.2011, S. 23-25 des amtl. Umdrucks, und den Prüfbericht der Fachabteilung zum ICAs-Beschluss vom 30.11.2011 verwiesen.

4.1.4.2.6 Betriebskosten

In Bezug auf die Betriebskostenfaktoren, die als Quotient aus Betriebskosten und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen bestimmt werden, waren vorrangig Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbezirks DT NP und der IT-Kosten vorzunehmen (siehe bereits ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011).

Bei den Berechnungen wurde aufgrund erheblicher, teilweise gegenläufiger Schwankungen im Zeitablauf, die bei den einzelnen vermittlungstechnischen Betriebskostenfaktoren (Anlagentypen 6510+, 6515/65xx, 653x, 653y) erkennbar sind, ein einheitlicher Ansatz für die Vermittlungstechnik ermittelt (**[BuGG ...]** %). Dazu wurde die Summe der betreffenden Betriebskosten durch die Summe der Tagesneupreise dividiert.

Die reduzierten Betriebskostenfaktoren wurden auch hier auf die mengenkorrigierten Investitionswerte bezogen.

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung zum ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 verwiesen.

4.1.4.2.7 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten waren für das Überlaufrouting von SEZB in GEZB von **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** € und für das Überlaufrouting von GEZB in GEZB von **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** zu verringern.

Im Hinblick auf die Vorgehensweise zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten wird auf Ziffer 4.1.4.1.5 verwiesen.

4.1.4.2.8 Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG

Die von der Beschlusskammer für die Überlassung des automatischen Überlaufroutings ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen unterhalb der von der Antrag-

stellerin ausgewiesenen Ist-Kosten, so dass auch hier die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – entsprechend der Umsatzschlüsselung – in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte einzubeziehen waren. Die berücksichtigungsfähigen Beträge belaufen sich auf **[BuGG ...] €** (Überlaufrouting von SEZB zu GEZB) bzw. **[BuGG ...] €** (Überlaufrouting von GEZB in GEZB) gegenüber **[BuGG ...] €** bzw. **[BuGG ...] €** laut Antragstellerin.

4.1.4.2.9 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Unter Berücksichtigung der o. g. vermittlungstechnischen Investitionswerte, des korrigierten kalkulatorischen Zinssatzes und der Abschreibungsdauern, der gekürzten Miet- und Betriebskosten, der korrigierten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG sowie unter zusätzlichem Einbezug der Ansätze für das Leistungsmerkmal Route Treshold ergeben sich die folgenden Kosten:

	Überlaufrouting von SEZB in GEZB und LEZB in GEZB	Überlaufrouting von GEZB in andere GEZB
Kapitalkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Betriebskosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Mietkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gemeinkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Richtfunkkosten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe (Wert aus Excel)	59,79 €	74,89 €

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG lagen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, dass die Antragstellerin den Wettbewerbern für die Zusammenschaltungsleistungen in Rechnung stellt, und den entsprechenden Endnutzerpreisen nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen (BT-Drs. 15/2316, S. 67).

Im Rahmen der bisherigen Regulierungsentscheidungen zu den Endkundenentgelten der Antragstellerin für den Sprachtelefondienst sind auf Basis der in ständiger Entscheidungspraxis der zuständigen Beschlusskammer angewendeten IC+25%-Regel bisher keine Anhaltspunkte für eine Preis-Kosten-Schere zu Lasten der Wettbewerber festgestellt worden (vgl. auch Beschluss zu den IC-Verbindungsleistungen BK 3c-11-008 vom 29.09.2011, S. 56f. des amtl. Umdrucks). Infolge der Absenkung der Mehrzahl der verfahrensgegenständlichen Entgelte durch diese Entscheidung wird eine mithin zu unterstellende Kostenüberdeckung zugunsten der Wettbewerber sogar noch größer.

Es liegt auch keine Produktbündelung nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor.

4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung der Entgelte gilt antragsgemäß ab dem 01.02.2012

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 31.01.2014 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von 2 Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird dadurch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Be-

klagen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 31.01.2012

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Schug

Beisitzerin
Schölzel